

Geschäftsordnung des Deutschen Roten Kreuz Ortsvereine Eppelborn e.V.

Erster Abschnitt Der Ortsvorstand und seine Mitglieder

§ 1

Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

Die Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes sind in der Satzung des Ortsvereins festgelegt. Zu der ihm danach obliegenden Leitung des Vereins und Führung der Geschäfte gehören insbesondere:

- Arbeitsplanung für den Ortsverein;
- Kontaktpflege zu den Mitgliedern;
- Mittelbeschaffung (u.a. Vorbereitung und Durchführung der Sammlungen);
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Ortsvereines, der Kreisversammlung, der Landesversammlung, des Landesausschusses, des DRK-Präsidiums sowie des Landesvorstandes und der Weisungen des Präsidenten des Landesverbandes im Katastrophenfall.
- Werbemaßnahmen, insbesondere Werbung aktiver Mitglieder sowie Werbung von Lehrgangsteilnehmern der Breitenausbildung;
- Entscheidung über Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft;
- Kontaktpflege mit den DRK-Gliederungen;
- Regelung auftretender Schwierigkeiten im Bereich des Ortsvereins;
- Zusammenarbeit mit allen für das DRK wichtigen Stellen.

§ 2

Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes

- 1) Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes werden vom Vorsitzenden des Ortsvereins oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn unter Angabe der Verhandlungspunkte wenigstens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- 2) Die Einladung zu Vorstandssitzungen ist den Mitgliedern des Vorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu übersenden. In Eilfällen kann zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ohne Einhaltung von Form und Frist eingeladen werden, soweit alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

- 3) Der Ortsvereinsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können von den Vorstandsmitgliedern jederzeit gestellt werden. Über die erst in der Sitzung gestellten Anträge kann verhandelt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend und damit einverstanden sind.
- 4) Der Ortsvereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5) Der Ortsvereinsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 3

Der Vorsitzende des Ortsvereins

- 1) Der Ortsvereinsvorsitzende ist der Repräsentant des Ortsvereins. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes.
- 2) Innerhalb des Ortsvereins ist der Ortsvereinsvorsitzende grundsätzlich für die organisatorischen Entscheidungen zuständig und für die Einhaltung der allgemeinen Rotkreuz-Grundsätze verantwortlich.
- 3) Der Ortsvereinsvorsitzende pflegt die Verbindung zum Vorstand des DRK-Kreisverbandes und zu den Vorsitzenden benachbarter DRK-Ortsvereine.
- 4) Der Ortsvereinsvorsitzende überwacht die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern über die wesentlichen Geschäfte und Vorfälle unterrichtet. Wichtige Eingänge sind ihm zur Kenntnisnahme und Postausgänge zur Unterzeichnung vorzulegen.
- 5) Der Ortsvereinsvorsitzende hält zu allen wichtigen öffentlichen Stellen und zur Presse laufend Verbindung. In der Öffentlichkeit wirksam werdende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung sind zuvor mit ihm abzustimmen.
- 6) Der Ortsvereinsvorsitzende unterstützt die örtlichen Rotkreuz-Gemeinschaften.

§ 4

Der stellvertretende Ortsvereinsvorsitzende

Der stellvertretende Ortsvereinsvorsitzende vertritt den Vorsitzenden und nimmt bestimmte, ihm übertragene Aufgaben wahr.

§ 5

Der Schatzmeister

- 1) Der Schatzmeister trägt die besondere Verantwortung für alle finanziellen Angelegenheiten und ist bei allen finanzwirksamen Maßnahmen des Ortsvereins zu beteiligen.
- 2) Dem Schatzmeister obliegen in Zusammenarbeit und mit Zustimmung des Ortsvereinsvorsitzenden insbesondere:
 - a) die Führung der Kassengeschäfte;
 - b) die Aufstellung der Jahresrechnung;
 - c) Maßnahmen zur Mittelbeschaffung;
 - d) die Verwaltung der Vermögenswerte und die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenfelder;
 - e) der Einzug der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschaffungsmaßnahmen und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die örtlichen Rotkreuz-Gemeinschaften;
 - g) die Vorbereitung und Organisation der örtlichen Sammlungen;

- h) die Vorbereitung von Zuschuß- bzw. Unterstützungsanträgen an kommunale und sonstige Stellen;
- i) die Einhaltung der Finanzordnung des DRK-Landesverbandes Saarland.

§ 6

Der Schriftführer

- 1) Der Schriftführer ist verantwortlich für alle im Ortsverein anfallenden schriftlichen Arbeiten.
- 2) Ihm obliegen in Verbindung mit anderen Vorstandsmitgliedern insbesondere:
 - a) die Einladung der Bevölkerung zu Veranstaltungen des Ortsvereins nach Abstimmung mit dem Ortsvereinsvorsitzenden;
 - b) die regelmäßigen Presseveröffentlichungen aus der örtlichen Rotkreuzarbeit nach Abstimmung mit dem Ortsvereinsvorsitzenden;
 - c) Protokollführungen bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
 - d) Erledigung des Berichtswesens.

§ 7

Der Rotkreuz-Arzt

- 1) Der Rotkreuz-Arzt im Ortsverein ist für alle medizinischen Angelegenheiten im Bereich des Ortsvereins zuständig.
- 2) Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die verantwortliche Leitung und Überwachung der Aus- und Fortbildung in Trägerschaft des Ortsvereins;
 - b) die medizinische Überwachung bei Übungen und Einsätzen der Rotkreuz-Gemeinschaften;
 - c) die gesundheitliche Überwachung der Rotkreuz-Kräfte;
 - d) die Zusammenarbeit mit dem Kreisverbandsarzt.

§ 8

Die höchstrangige Führungskraft auf Ortsvereinsebene

Die höchstrangige Führungskraft auf Ortsvereinsebene hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Planung, Durchführung und Überwachung von Arbeitsprogrammen und Ausführung von Vorstandsbeschlüssen in ihrem Dienstbereich;
- b) die Vertretung ihrer Rotkreuz-Gemeinschaft im Ortsvereinsvorstand;
- c) die Anmeldung des Finanzbedarfs ihrer Gemeinschaft und die Mithilfe bei der Überwachung der Verwendung bereitgestellter Mittel;
- d) Die Zusammenarbeit der Rotkreuz-Gemeinschaften untereinander sowie mit den übrigen Mitgliedern des Ortsvereinsvorstandes;
- e) die Mitwirkung im Berichtswesen des Ortsvereins;
- f) die Überwachung der Einhaltung der Dienstordnung.

§ 9

Die Leitung der Sozialarbeit auf Ortsebene

- 1) Die Leitung der Sozialarbeit auf Ortsebene hat die in § 8 Buchstabe a) bis f) aufgeführten Aufgaben in ihrem Bereich zu erfüllen.
- 2) Darüber hinaus obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung;
 - b) Einzelbesuche und Hilfen in besonderen Notfällen;
 - c) der Einsatz in der Familien- und Hauskrankenpflege;
 - d) die Förderung der Altenhilfe (z.B. Altentagesstätten, Altenclubs usw.);
 - e) die Behindertenhilfe;
 - f) die Zusammenarbeit mit Behörden im Bereich der Sozialarbeit;
 - g) allgemeine Hilfsmaßnahmen im sozialen Bereich.

§ 10

Die JRK-Gruppenleitung auf Ortsebene

- 1) Die JRK-Gruppenleitung auf Ortsebene hat die in § 8 Buchstabe a) bis f) aufgeführten Aufgaben in ihrem Bereich zu erfüllen.
- 2) Darüber hinaus obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - a) die Mitwirkung bei den Mittelbeschaffungsaktionen des DRK;
 - b) die Überwachung der Einhaltung der JRK-Ordnung.

Zweiter Abschnitt

Schlußbestimmung

Vorstehende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 09.03.2001 in Kraft.